

# Statuten Fotoclub SPEKTRAL

FOTOCLUB SPEKTRAL, POSTFACH, 9492 Eschen

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Namen und Sitz
- 1.2. Zweck und Zielsetzung
- 1.3. Mitglieder
  - 1.3.1. *Aktivmitglieder*
  - 1.3.2. *Passivmitglieder*
  - 1.3.3. *Ehrenmitglieder*
  - 1.3.4. *Gäste*
  - 1.3.5. *Neuaufnahmen*
- 1.4. Austritt bzw. Ausschluss aus dem Club

## **2. Organisation**

- 2.1. Generalversammlung
  - 2.1.1. *Zweck*
  - 2.1.2. *Einberufung*
  - 2.1.3. *Beschlussfassungen*
- 2.2. Vorstand
  - 2.2.1. *Zusammensetzung*
  - 2.2.2. *Amtsdauer*
  - 2.2.3. *Aufgaben*
- 2.3. Kassarevisoren

## **3. Finanzen**

- 3.1. Finanzierung/Haftung
- 3.2. Auflösung des Vereins
- 3.3. Kassabericht
- 3.4. Vollmacht

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Namen und Sitz

Unter dem Namen Fotoclub Spektral besteht seit dem 12.11.1976 ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Eschen, Liechtenstein.

- 1.2. Zweck und Zielsetzung

Der Fotoclub setzt sich um Ziel, die Bildgestaltung und fotografische Techniken unter den Mitgliedern zu fördern. Jede Richtung fotografischen Schaffens soll und kann Anwendung finden.

### 1.3. Mitglieder

Mit ?Mitglieder? sind auch die weiblichen Clubmitglieder angesprochen. Der Lesbarkeit halber, wird nur die männliche Form verwendet.

#### 1.3.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder müssen mindestens die Hälfte der jährlich stattfindenden Clubabende (reguläre Clubabende) anwesend sein. Bei nicht Erreichen der geforderten Anzahl Clubabende wird das Mitglied im darauffolgendem Jahr automatisch Passivmitglied, ausser, das betroffene Mitglied teilt an der Generalversammlung mit, dass er/sie im Folgejahr wieder aktiv dabei sein wird. Verhinderungen müssen im voraus beim Aktuar oder bei nicht Erreichbarkeit des Aktuars beim Präsidenten bekannt gegeben werden.

#### 1.3.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder bekommen immer das reguläre Programm zugesandt. Passivmitglieder sind eingeladen, an allen offiziellen Clubabenden teilzunehmen.

#### 1.3.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden und sind von Beiträgen befreit.

#### 1.3.4. Gäste

Jedes Aktivmitglied ist berechtigt, Gäste einzuladen bzw. mitzubringen.

#### 1.3.5. Neuaufnahmen

Der Beitritt zum Fotoclub steht allen offen. Ehemalige Aktivmitglieder können ohne Abstimmung wieder Aktivmitglied

werden. Ein Interessent bzw. eine Interessentin muss vor der Aufnahmeabstimmung während 12 Monaten die Hälfte der regulären Clubabende besucht haben. Abstimmungen über die Aufnahme von Neumitgliedern müssen im Programm angekündigt werden.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich und unter Ausschluss des Bewerbers. 50 % Aktivmitglieder müssen anwesend sein und die einfache Stimmenmehrheit ist gültig.

### 1.4. Austritt bzw. Ausschluss aus dem Club

Will ein Mitglied aus dem Club ausscheiden, so muss die Kündigung mündlich oder schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Bestehen triftige Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes, so wird darüber an einem Clubabend abgestimmt. 50 % der Aktivmitglieder müssen anwesend sein. Die einfache Stimmenmehrheit ist gültig. Bereits geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

## 2. Organisation

### 2.1. Generalversammlung

#### 2.1.1. Zweck

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und zuständig für

- Statutenänderung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern als Kassa Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Auflösung des Vereins

#### 2.1.2. Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich im Januar statt. Auf Antrag des Präsidenten, des Vorstandes oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung zur Generalversammlung hat 14 Tage im voraus schriftlich zu erfolgen.

#### 2.1.3. Beschlussfassungen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche mindestens die Hälfte der jährlich stattfindenden ordentlichen Anlässe besucht haben.

Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Statutenänderungen sowie Vereinsauflösung, wofür die 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei einer Vereinsauflösung findet die 50 % Anwesenheitsklausel keine Anwendung. Diesbezüglich ist es nicht relevant, wie viel Aktivmitglieder anwesend sind.

### 2.2. Vorstand

#### 2.2.1. Zusammensetzung des Vorstandes

- Präsident
- Aktuar/Vizepräsident
- Kassier
- Clubfotograf
- Materialverwalter

#### 2.2.2. Amtsdauer

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung in geheimer und schriftlicher Form für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf max. 3 Jahre in Folge beschränkt.

#### 2.2.3. Aufgaben

Diese sind im separaten Aufgabenblatt festgehalten. Das Aufgabenblatt ist Teil der Statuten.

### 2.3. Kassarevisoren

2 ordentliche Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.

### **3. Finanzen**

#### **3.1. Finanzierung/Haftung**

Die Mittel werden aus den Beiträgen der Mitglieder aufgebracht. Für allfällige Schulden haftet einzig das Vereinsvermögen.

#### **3.2. Auflösung des Vereins**

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer wohltätigen Vereinigung übergeben.

#### **3.3. Kassabericht**

Ueber die Verwendung der Einkünfte gibt der Kassier an der Jahreshauptversammlung schriftlich Rechenschaft in Form einer Abschlussrechnung ab.

#### **3.4. Vollmacht**

Die Höhe des Betrages, für die der Vorstand ohne Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern verfügen kann, ist im Aufgabenblatt festgesetzt.